

 Bundeskanzleramt

bundeskanzleramt.gv.at

Bundesministerin für
Frauen, Familie, Integration und Medien

MMag. Dr. Susanne Raab
Bundesministerin für Frauen, Familie, Integration
und Medien

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.719.001

Wien, am 6. Dezember 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Oktober 2022 unter der Nr. **12624/J** eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Wo bleiben Familienbeihilfe und Kinderbetreuungsgeld für Geflüchtete aus der Ukraine?“ an mich gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

1. *Wie viele Anträge auf Familienbeihilfe wurden von Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind, gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern.*
 - a. *Ab welchem Zeitpunkt war die Antragstellung für Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind, möglich?*

Von Juli 2022 bis Oktober 2022 haben 8.031 ukrainische Staatsangehörige Anträge auf Familienbeihilfe gestellt.

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Familienbeihilfe an aus der Ukraine vertriebene Personen wurde mit BGBl. I Nr. 135/2022, (ausgegeben am 28. Juli 2022), geschaffen. Danach konnte mit der technischen Umsetzung für diese Gruppe gestartet werden. Ab Inkrafttreten der Regelung wurde mit dem Vollzug durch das Finanzamt Österreich gestartet. Eine frühere Antragstellung und Auszahlung der Familienbeihilfe wäre mangels Rechtsgrundlage nicht möglich gewesen. Ab September 2022 wurde die technische Möglichkeit geschaffen, Vertriebene gesondert als solche auszuweisen, wodurch erst seither gezielte Datenauswertungen für diese Gruppe möglich sind.

Seit September 2022 sind 249 Vertriebene im System vermerkt (Aufschlüsselung siehe Tabelle).

Monat des Einganges	Bundesland	Antragsteller/in
Juli 2022	Burgenland	1
	Niederösterreich	3
	Oberösterreich	1
	Steiermark	2
	Tirol	1
	Vorarlberg	1
	Wien	10
August 2022	Burgenland	17
	Kärnten	2
	Niederösterreich	20
	Oberösterreich	15
	Steiermark	16
	Tirol	15
	Vorarlberg	2
September 2022	Wien	43
	Burgenland	1
	Kärnten	2
	Niederösterreich	21
	Oberösterreich	14
	Salzburg	4
	Steiermark	6
Oktober 2022	Tirol	7
	Wien	31
	Burgenland	1
	Kärnten	1
	Niederösterreich	3

Oberösterreich	1
Tirol	2
Wien	6
Summe	249

Zu den Fragen 2 und 3:

2. Wie viele Anträge sind bearbeitet worden? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern.
- a. Ab welchem Zeitpunkt wurde mit der Bearbeitung dieser Anträge begonnen?
3. Wie viele Anträge auf Familienbeihilfe wurden bereits ausgezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern.
- a. Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer des Verfahrens von der Antragstellung bis zur Auszahlung? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten und Bundesländern.

Die Anträge werden chronologisch nach Einlangen bearbeitet. Von den 249 seit September 2022 im System vermerkten Anträgen von Vertriebenen wurden 179 bereits bearbeitet (Aufschlüsselung siehe Tabelle).

Nach Aufenthaltstitel „Ukraine Vertriebene“		
Monat der Erledigung	Bundesland	Antragsteller/in
August 2022	Burgenland	9
	Niederösterreich	7
	Oberösterreich	3
	Steiermark	5
	Tirol	3
	Vorarlberg	1
	Wien	13
September	Burgenland	4
	Kärnten	1
	Niederösterreich	19
	Oberösterreich	14
	Salzburg	3
	Steiermark	11
	Tirol	11
	Wien	28
Oktober 2022	Burgenland	5
	Kärnten	2
	Niederösterreich	9

Oberösterreich	3
Steiermark	3
Tirol	6
Vorarlberg	1
Wien	18
Summe	179

Zu den Fragen 4 bis 6:

4. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um die Finanzämter für die Antragstellungen und Nachverrechnungen vorzubereiten?
5. Wie hoch ist der Rückstau an Anträgen auf Familienbeihilfe von Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind?
6. Gab es Verzögerungen bei den Auszahlungen?
 - a. Wenn ja, in welchem Ausmaß?

Selbstverständlich wurden – wie bei allen anderen Gesetzesnovellen auch – im Vorfeld die nötigen Vorbereitungshandlungen für einen ordnungsgemäßen Vollzug gesetzt. Es liegt für diese Gruppe der Anträge kein besonderer Rückstau vor und gibt daher keine Verzögerungen.

Zu Frage 7:

7. Erhielten alle Personen, die einen Antrag auf Familienbeihilfe stellten und nach der Vertriebenen-VO registriert sind, die Auszahlungen rückwirkend ab März 2022?
 - a. Wenn nein, warum nicht?

Alle Vertriebenen, die ab März 2022 alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllten, haben grundsätzlich Familienbeihilfe wie beantragt, erhalten. Sollten allgemeine Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllt sein, konnte keine Familienbeihilfe bzw. keine Familienbeihilfe ab März 2022 gewährt werden.

Zu Frage 8:

8. Ist eine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache bzw. eine Übersetzung des Formulars zur Beantragung der Familienbeihilfe vorhanden?
 - a. Wenn ja, seit wann?
 - b. Wenn nein, ist eine Übersetzung bzw. eine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache künftig vorgesehen?

Es ist keine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache bzw. eine Übersetzung des Formulars zur Beantragung der Familienbeihilfe vorhanden. Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen unterstützt und berät hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich, so auch aus der Ukraine Vertriebene, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, auch mehrsprachig.

Zu Frage 9:

9. Im Formular ist eine Kontoverbindung anzugeben (siehe: <https://formulare.bmf.gv.at/service/formulare/interSteuern/pdfs/9999/Beih100.pdf>). Welche Abwicklung ist für Personen angedacht, die kein Bankkonto haben?

In zu begründenden Fällen ist eine Barauszahlung möglich.

Zu Frage 10:

10. Ist österreichweit vorgesehen, dass die Familienbeihilfe auf die Grundversorgungsleistungen für Geflüchtete iSd Vertriebenen-VO nicht angerechnet wird?

Angelegenheiten der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der Länder bzw. hinsichtlich der Kostentragung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 11 bis 17:

11. Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld wurden von Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind, gestellt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Versicherungsträgern und Bundesländern.
12. Wie viele davon sind bearbeitet worden? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Versicherungsträgern und Bundesländern.
 - a. Ab welchem Zeitpunkt wurde mit der Bearbeitung dieser Anträge begonnen?
13. Wie viele Anträge auf Kinderbetreuungsgeld wurden bereits ausgezahlt? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Versicherungsträgern und Bundesländern.
 - a. Wie lange betrug die durchschnittliche Dauer des Verfahrens, von der Antragstellung bis zur Auszahlung?
14. Welche Maßnahmen wurden gesetzt, um Versicherungsträger auf die Antragstellungen und Nachverrechnungen vorzubereiten?
15. Wie hoch ist der Rückstau an Anträgen auf Kinderbetreuungsgeld von Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind? Bitte um Aufschlüsselung nach Monaten, Versicherungsträgern und Bundesländern.

16. *Gab es Verzögerungen bei den Auszahlungen?*
 - a. *Wenn ja, warum und in welchem Ausmaß?*
17. *Erhielten alle Personen, die einen Antrag auf Kinderbetreuungsgeld stellten und nach der Vertriebenen-VO registriert sind, die Auszahlungen rückwirkend ab März 2022?*
 - a. *Wenn nein, warum nicht?*

Die Rechtsgrundlage für die Gewährung von Kinderbetreuungsgeld an aus der Ukraine geflüchtete Personen wurde mit BGBl. I Nr. 154/2022, (ausgegeben am 20. Oktober 2022), geschaffen. Ab Inkrafttreten der Regelung wurde mit dem Vollzug durch die Krankenversicherungsträger gestartet. Eine frühere Auszahlung von Kinderbetreuungsgeld wäre ohne Rechtsgrundlage erfolgt und sind bis zum Inkrafttreten des Gesetzes auch keine Anträge eingelangt. Selbstverständlich wurden – wie bei allen anderen Gesetzesnovellen auch – im Vorfeld die nötigen Vorbereitungshandlungen für einen ordnungsgemäßen Vollzug gesetzt.

Kinderbetreuungsgeld gebührt stets und ausnahmslos nur bis zu 182 Tage rückwirkend ab der Antragstellung.

Zu Frage 18:

18. *Ist bei allen Versicherungsträgern eine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache bzw. eine Übersetzung des Formulars zur Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes vorhanden?*
 - a. *Wenn ja, seit wann?*
 - b. *Wenn nein, ist eine Ausfüllhilfe auf ukrainischer Sprache bzw. eine Übersetzung künftig vorgesehen?*

Es ist keine Ausfüllhilfe in ukrainischer Sprache bzw. eine Übersetzung des Formulars zur Beantragung des Kinderbetreuungsgeldes vorhanden. Die Bundesagentur für Betreuungs- und Unterstützungsleistungen unterstützt und berät hilfs- und schutzbedürftige Fremde in Österreich, so auch aus der Ukraine Vertriebene, im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrages, auch mehrsprachig.

Zu den Fragen 19 und 20:

19. *Wurde bedacht, dass Geflüchtete iSd Vertriebenen-VO aufgrund des Bezugs des Kindesbetreuungsgeldes die Grundversorgungsleistungen verlieren können?*
 - a. *Falls ja: Mit welcher Erklärung werden Grundversorgung und Kinderbetreuungsgeld aufeinander angerechnet?*

- i. Ist eine Änderung geplant, um Geflüchteten zu ermöglichen, Kinderbetreuungsgeld zu beziehen, ohne jedoch die Grundversorgungsleistungen zu verlieren?
 - ii. Wenn ja, wann?
 - iii. Wenn nein, warum nicht?
- b. Falls nein: Wie wird diese Information seitens des BMI erklärt?
20. Wie viele Personen, die nach der Vertriebenen-VO registriert sind und Kinderbetreuungsgeld beziehen, haben Grundversorgungsleistungen aufgrund der Anrechnung des Kinderbetreuungsgeldes verloren? (Bitte um Angabe, ob Anteile oder gesamte Grundversorgungsleistungen betroffen waren)

Angelegenheiten der Grundversorgung fallen in die Zuständigkeit der Länder bzw. hinsichtlich des Kostentragung in die Zuständigkeit des Bundesministers für Inneres.

Zu Frage 21:

21. Österreich hat nach Angaben der EU-Kommission rund 74 Millionen Euro als Unterstützung für aus der Ukraine Geflüchtete erhalten (siehe: <https://orf.at/stories/3262535/>). Welcher Anteil dieser Mittel wurde bzw. wird dem BMFFIM für integrative Maßnahmen Schutzsuchender aus der Ukraine zur Verfügung gestellt?
- a. Wofür wurden bzw. werden diese Mittel konkret verwendet?

Dem Bundeskanzleramt wurden für integrative Maßnahmen von Vertriebenen keine EU-Mittel zur Verfügung gestellt.

MMag. Dr. Susanne Raab

